

# Wasserversorgungsreglement

vom 1. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3	Versorgungsgebiet	4
Art. 4	Umfang der Versorgung	4
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	5
Art. 6	Qualitätssicherung	5
Art. 7	Kundschaft	5
Art. 8	Grundeigentümerin/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements	6
<b>II</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>	
Art. 9	Versorgungsanlagen	6
Art. 10	Leitungsnetz, Definitionen	6
Art. 11	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
Art. 12	Hydrantenanlagen	7
Art. 13	Öffentliche Brunnenanlagen	7
Art. 14	Beanspruchung von Privatgrund	8
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen	8
<b>III</b>	<b>Hausanschlussleitung</b>	
Art. 16	Definition	8
Art. 17	Erstellung und Kosten	9
Art. 18	Technische Bedingungen	9
Art. 19	Erdung	9
Art. 20	Erwerb Durchleitungsrechte	9
Art. 21	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	10
Art. 22	Unterhalt und Erneuerung	10
Art. 23	Nullverbrauch	10
Art. 24	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
<b>IV</b>	<b>Haustechnikanlagen</b>	
Art. 25	Definition	11
Art. 26	Eigentumsverhältnisse	11
Art. 27	Haftung	11
Art. 28	Erstellung/Meldepflicht	11
Art. 29	Technische Vorschriften	12
Art. 30	Abnahme	12
Art. 31	Kontrolle	12
Art. 32	Unterhalt	12
Art. 33	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	12
Art. 34	Wasserbehandlungsanlagen	13
Art. 35	Frostgefahr	13
Art. 36	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13
<b>V</b>	<b>Wasserlieferung</b>	
Art. 37	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	13
Art. 38	Einschränkung der Wasserabgabe	13
Art. 39	Anschlussgesuch	14
Art. 40	Haftung der Kundschaft	14

Art. 41	Meldepflicht	14
Art. 42	Wasserableitungsverbot	14
Art. 43	Unberechtigter Wasserbezug	15
Art. 44	Vorübergehender Wasserbezug	15
Art. 45	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	15
Art. 46	Abnahmepflicht	15
Art. 47	Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Art. 48	Abnorme Spitzenbezüge	15
<b>VI</b>	<b>Wassermessung</b>	
Art. 49	Einbau	16
Art. 50	Haftung	16
Art. 51	Standort	16
Art. 52	Technische Vorschriften	16
Art. 53	Ablesung der Messeinrichtung	16
Art. 54	Messung	17
Art. 55	Störungen	17
<b>VII</b>	<b>Finanzierung</b>	
Art. 56	Eigenwirtschaftlichkeit	17
Art. 57	Kostendeckung	17
Art. 58	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	18
Art. 59	Erschliessungsbeiträge	18
Art. 60	Kostentragung Hausanschlussleitung	18
Art. 61	Festsetzung der Gebühren	18
Art. 62	Anschlussgebühren	18
Art. 63	Benutzungsgebühr	19
Art. 64	Abgeltung von Sonderleistungen	19
<b>VIII</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>	
Art. 65	Rechnungsstellung	19
Art. 66	Zahlungsbedingungen	19
Art. 67	Gebührenpflichtige Schuldner	20
Art. 68	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	20
Art. 69	Verjährung	20
<b>IX</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 70	Zu widerhandlungen	21
Art. 71	Rechtsmittel	21
Art. 72	Inkrafttreten	21
Art. 73	Revision	21

## **Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Zweck und Geltungsbereich

#### **Art. 2**

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

Zuständigkeit und Aufgaben

Die Wasserversorgung Geroldswil ist ein Gemeindewerk der Gemeinde Geroldswil.

#### **Art. 3**

Die Wasserversorgung stellt die Versorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Geroldswil sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Versorgungsgebiet

#### **Art. 4**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Strategische  
Wasserversorgungsplanung

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 6

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Qualitätssicherung

Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7

Kundschaft im Sinne dieses Reglements ist:

Kundschaft

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, Pächterinnen/Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8

Grundeigentümerin/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Grundeigentümerin/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements

## II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 9

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwerkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Geroldswil.

Versorgungsunterlagen

Art. 10

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Leitungsnetz, Definition

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

#### Art. 11

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

#### Art. 12

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Hydrantenanlagen

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Standortwechsel von Hydranten gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

#### Art. 13

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen untersteht der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Öffentliche Brunnenanlagen

Art. 14

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Beanspruchung von Privatgrund

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Schutz der öffentliche Leitungen

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

### III. Hausanschlussleitung

Art. 16

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Wassermesseinrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Definition

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.



#### Art. 17

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Erstellung und Kosten

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umliegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

#### Art. 18

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

Technische Bedingungen

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

#### Art. 19

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Erdung

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

#### Art. 20

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Erwerb Durchleitungsrechte

#### Art. 21

Die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Teile der Hausanschlussleitung bleiben im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Eigentumsverhältnisse  
der Hausanschlussleitung

#### Art. 22

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Unterhalt und Erneuerung

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Die Wasserversorgung behält sich vor, einen Wasserverlust an der privaten Hausanschlussleitung nach Schätzung zu verrechnen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

#### Art. 23

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

Nullverbrauch

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 24.

#### Art. 24

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Unbenutzte Hausanschluss-  
leitungen

#### IV. Haustechnikanlagen

##### Art. 25

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Definition

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

##### Art. 26

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Eigentumsverhältnisse

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

##### Art. 27

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Haftung

##### Art. 28

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Erstellung/Meldepflicht

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), aktuell gültige Ausgabe.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

#### Art. 29

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Technische Vorschriften

#### Art. 30

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Abnahme

#### Art. 31

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Kontrolle

#### Art. 32

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Unterhalt

#### Art. 33

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Der Eingriff in die von der Wasserversorgung plombierten Anlageteile ist nur dem Werkpersonal der Wasserversorgung gestattet. Das unbefugte Entfernen der Plomben ist strafbar.

Art. 34

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Wasserbehandlungsanlagen

Art. 35

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Frostgefahr

Art. 36

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

## V. Wasserlieferung

Art. 37

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Lösch- zwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

Einschränkung der Wasserabgabe

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

#### Art. 39

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Anschlussgesuch

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

#### Art. 40

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Haftung der Kundschaft

#### Art. 41

Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Meldepflicht

#### Art. 42

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Wasserableitungsverbot

Art. 43

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 44

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Vorübergehender Wasserbezug

Art. 45

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 46

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Abnahmepflicht

Art. 47

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 48

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

Abnorme Spitzenbezüge

## VI. Wassermessung

### Art. 49

Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Einbau

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Messeinrichtungen mit Übertragungseinrichtung sind zu dulden.

### Art. 50

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung

### Art. 51

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Standort

### Art. 52

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Zudem ist ein Rückschlagventil einzubauen.

Technische Vorschriften

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### Art. 53

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Ablesung der Messeinrichtung



Art. 54

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 5 % liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messung

Art. 55

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Störungen

**VII. Finanzierung\***

Art. 56

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbst-tragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

Eigenwirtschaftlichkeit

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 57

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

Kostendeckung

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;

- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

#### Art. 58

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen und Hydranten haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

#### Art. 59

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Erschliessungsbeiträge

#### Art. 60

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

Kostentragung Hausanschlussleitung

#### Art. 61

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung geregelt, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.

Festsetzung der Gebühren

#### Art. 62

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Anschlussgebühren

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers und beträgt Fr. 3'000.00 je Einheit ( $Q_{max}$ ; m<sup>3</sup>/h). Der Betrag wird durch den Gemeinderat periodisch überprüft und durch die Gemeindeversammlung gegebenenfalls angepasst.

Art. 63

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Benutzungsgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennleistung (Qmax) des Wasserzählers.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 64

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Abgeltung von Sonderleistungen

## VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 65

a) Anschlussgebühr

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

Rechnungsstellung

b) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 66

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

Zahlungsbedingungen

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 67

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Gebührenpflichtige Schuldner

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Sind ausnahmsweise mehrere Gebäude an einer Messstelle angeschlossen, erfolgt die volle Verrechnung an den Liegenschaftsbesitzer, auf dessen Grund der Wassermesser installiert ist.

Art. 68

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 69

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

Verjährung

## IX. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 70

Zu widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Zu widerhandlungen

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 71

Gegen Anordnungen und Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs erhoben werden. Zuständig sind

Rechtsmittel

- a) die Baurekurskommission I des Kanton Zürich, wenn die Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im Baubewilligungsverfahren, ergingen,
- b) der Bezirksrat Dietikon in den übrigen Fällen.

### Art. 72

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Geroldswil am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Wasserreglement vom 28. Oktober 1974 sowie den Tarif über die Wasserabgabe vom 4. Dezember 1978 / revidiert am 20. September 1993.

Inkrafttreten

### Art. 73

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Revision

**Gemeindeversammlungsvorsteherschaft  
Geroldswil**



Michael Deplazes  
Gemeindepräsident



Gregor Jurt  
Gemeindeschreiber